



# GEMEINDEAMT OBERLIENZ

9903 Oberlienz Nr. 30  
Tel.: 04852/64488; Fax: 64488-3  
[gemeinde@oberlienz.at](mailto:gemeinde@oberlienz.at)  
[www.sonnendoerfer.at](http://www.sonnendoerfer.at)  
DVR: 0496324; UID: ATU59545807

**Gemeinderatssitzung vom 29. Juli 2015**

## BESCHLÜSSE

1.

**Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen als Grundlage für die geplanten Flächenwidmungsplanänderungen:**

a)

**Privatrechtliche Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen der GEMEINDE OBERLIENZ  
vertreten durch Bgm. Martin Huber, 9903 Oberlienz Nr. 30  
und

Herrn KRANEBITTER FRANZ vlg. Moarer, 9903 Oberlienz, Oberlienz Nr. 47a  
als Eigentümer der Grundstücke 275/1 und 277 KG Oberlienz

Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung ist die Sicherstellung einer zweckmäßigen Bebauung und Einhaltung eines baulichen Entwicklungsbereiches Gp. 275/1 KG Oberlienz für Hauptnutzung Wohnen, davon einen geringen Teil (20%) Handel und Dienstleistung.

b)

**Privatrechtliche Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen der GEMEINDE OBERLIENZ  
vertreten durch Bgm. Martin Huber, 9903 Oberlienz Nr. 30 und zwei Gemeindevorstandsmitglieder  
und

Frau WACHTLECHNER Susanna, 9903 Oberlienz Nr. 95  
als Eigentümerin der Grundstücke 318/1 und 318/2 je KG 85026 Oberlienz

unter Beitritt der Osttiroler Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 39397 m, 9900 Lienz, Beda Weber-Gasse 18, vertreten durch die Vorstände Georg Theurl und Wolfgang Wilhelmer, im Folgenden kurz „OSG“ genannt.

c)

**Privatrechtliche Vereinbarung**

abgeschlossen zwischen der GEMEINDE OBERLIENZ  
vertreten durch Bgm. Martin HUBER, 9903 Oberlienz Nr. 30  
und

der ERBENGEMEINSCHAFT MOSMEIR, 9903 Oberlienz Nr. 32  
als Eigentümerin des Grundstückes 309 KG. Oberlienz

Inhalt der privatrechtlichen Vereinbarung ist die Sicherstellung der Einhaltung einer Baufrist von 5 Jahren. Rechtsgrundlage der Vereinbarung ist § 33 TROG 2001, LGBl. Nr. 93/2001.

2.

**Flächenwidmungsplanänderungen (FWPÄ):**

**a) Im Bereich der Gste. 318/1 und 318/2 je KG. Oberlienz (Wachtlechner)**

Anmerkung:

Im vorliegenden Flächenwidmungsplanänderungsverfahren im Bereich der Gste. 318/1 und 318/2 je KG. Oberlienz (Wachtlechner) gilt die **Vertragsraumordnung** und liegt eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung vom 29.07.2015, abgeschlossen zwischen Frau Wachtlechner Susanna und der Gemeinde Oberlienz, vor.

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich der Gste. 318/1 und 318/2 je KG. Oberlienz (Wachtlechner) durch vier Wochen hindurch vom 30.07.2015 bis einschl. 28.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich des Gst. 318/2 KG. Oberlienz von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4 bzw. von derzeit Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 KG. Oberlienz, von derzeit Tourismusgebiet nach § 40 Abs. 4 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1 sowie im Bereich einer weiteren Teilfläche des Gst. 318/1 KG. Oberlienz von derzeit Wohngebiet nach § 38

Abs. 1 in künftig Sonderfläche standortgebundenen – Fahrradraum zur Wohnanlage auf Gst. 1166 nach § 43 alle TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

#### **b) im Bereich der Gste. 872, 873, 1114 und 1125 je KG. Oberlienz (Schottergrube)**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich der Gste. 872, 873, 1114 und 1125 je KG. Oberlienz (Schotterwerk Zeiner) durch vier Wochen hindurch vom 30.07.2015 bis einschl. 28.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 873, 1114 und 1125 je KG. Oberlienz von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche für Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe mit dem Zähler 1 – Schotterabbau- und Aufbereitungsanlage – nach § 50a, sowie im Bereich je einer Teilfläche der Gste. 872 und 873 je KG. Oberlienz, von derzeit Sonderfläche Schotterabbau nach § 43 in künftig Sonderfläche für Anlagen zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe mit dem Zähler 1 – Schotterabbau- und Aufbereitungsanlage – nach § 50a alle TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011, vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

#### **c) im Bereich des Gst. 234/3 KG. Oberlienz (Gomig)**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl.Nr. 56/2011 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl.Nr. 27/2006, den vom örtlichen Raumplaner Dipl.Ing. Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich des Gst. 234/3 KG. Oberlienz (Gomig) durch vier Wochen hindurch vom 30.07.2015 bis einschl. 28.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Oberlienz im Bereich einer Teilfläche des Gst. 234/3 KG. Oberlienz von derzeit Freiland in künftig Wohngebiet vor.

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **3. Bebauungspläne:**

#### **a) Bebauungsplan im Bereich der Gste. 510, 511/1 und 511/2 je KG. Oberdrum (Stotter/Sarisaltik)**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 510, 511/1 und 511/2 je KG. Oberdrum (Stotter), laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom 30.07.2015 bis einschl. 28.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **b) Bebauungsplan im Bereich der Gste. 448/11 und 448/12 je KG. Oberlienz (Wainig/Gussnig)**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 448/11 und 448/12 je KG. Oberlienz (Wainig/Gussnig), laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom 30.07.2015 bis einschl. 28.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **c) Allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan im Bereich des GSt. 318/1 KG. Oberlienz (Wachtlechner)**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl.Nr. 56/2011, den vom örtlichen Raumplaner DI Wolfgang Mayr, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Auflage eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des GSt. 318/1 KG. Oberlienz (Wachtlechner), laut planlicher und schriftlicher Darstellung der Dipl.-Ing. Architektengemeinschaft Scherzer-Griessmann-Mayr, 9900 Lienz, durch 4 Wochen hindurch vom 30.07.2015 bis einschl. 28.08.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss über die Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

#### **4.**

##### **Breitbandausbau – Genehmigung Finanzierungsschlüssel.**

1. Der Gemeinderat Oberlienz spricht sich für die Umsetzung der Errichtung der Datenhauptleitungen, sogenannten Backbones im Gemeindegebiet Oberlienz als Kooperationsprojekt aller 15 Gemeinden des Planungsverbandes 36 aus und unterstützt damit das Konzept einer gemeindeübergreifenden Versorgung mit schnellem Internet. Die Gesamtkosten für die Errichtung der Datenhauptleitung belaufen sich auf € 2.133.000,-- netto. Die Umsetzung des Projektes soll laut Förderrichtlinien des Landes Tirol in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgen. Nach Abzug der Landesförderung in Höhe von € 1.600.000,-- verbleiben dem Planungsverband 36 noch aufzubringende Eigenmittel von € 533.000,-- netto.

Der Eigenmittelanteil für die Gemeinde Oberlienz beläuft sich laut dem nach Gemeindegröße gestaffelten Schlüssel auf € 41.000,00 netto. Dieser ist in drei gleichen Jahresraten in den Jahren 2015 bis 2017 an den Planungsverband 36 als Projektträger für die Errichtung der Datenhauptleitungen zu leisten ist. Die Jahresrate der Eigenmittel beträgt für die Gemeinde Oberlienz damit € 13.666,67 netto.

2. Als Gegenleistung für die Nutzung der Datenhauptleitungen und zur Deckung der Betriebskosten (v.a. von Instandhaltung und Wartung) leistet die Gemeinde Oberlienz einen Jahresbeitrag von derzeit € 750,29 netto, zuzüglich 20 % MwSt., an den Planungsverband 36.
3. Der Gemeinderat nimmt den Landeszuschuss für die Errichtung der Datenhauptleitungen laut vorliegender Zusage (Amt der Tiroler Landesregierung) in Höhe von € 1.600.000,-- was einer Nettoförderquote von 75 % entspricht, zur Kenntnis.
4. Die Arbeiten zur Erstellung der Datenhauptleitungen erfolgen in den Jahren 2015 bis 2017.

#### **5.**

##### **Schülerbeförderung Glanz - Weiterverlängerung.**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt die Vertragsverlängerung der Schülerbeförderung für das Schuljahr 2015/16 nach Glanz mit dem Reisebüro Alpenland, E. Manfreda & Co.KG., Lienz, gemäß dem oben angeführten Angebot vom 16.6.2015 (VW Bus und Taxi für die Beförderung von 13 Schülern vormittags, mittags und bei Bedarf nachmittags) in Höhe von € 95,00 inkl. MWSt. pro Einsatztag und € 20,00 inkl. MWSt. pro Zusatzfahrt am Nachmittag.

Weiters beschließt der Gemeinderat Oberlienz die Vorschreibung des Selbstbehaltes in Höhe von € 19,60 pro Schüler an die Eltern der zu befördernden Schüler.

#### **6.**

##### **Ankauf von Elektrogeräten (Eiswürfelerzeuger, Geschirrspüler).**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Ankauf eines Eiswürfelerzeugers und eines Geschirrspülers lt. Angebot der Fa. Duregger, Lienz, vom 17.06.2015 zum Preis von € 2.693,60 exkl. MWSt.

#### **7.**

##### **Ankauf von Straßenlampen (25 Stück).**

Der Gemeinderat Oberlienz beschließt den Ankauf von 25 Straßenlampen bei der Fa. Oberdorfer Heinz, 9903 Oberlienz Nr. 21, zum Preis je Lampe von € 1.100,00 inkl. MWSt., damit im gesamten Ortsgebiet eine einheitliche Beleuchtung gewährleistet ist.

Für die Gemeinde Oberlienz:

Bgm. Martin HUBER e.h.